

43. 1. Läßt das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 ebenso wie das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 bei Dienstbeschädigung neben dem öffentlichrechtlichen Versorgungsanspruch einen bürgerlichrechtlichen Schadenersatzanspruch zu?

2. Sind durch Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich Schadenersatzansprüche beseitigt, die gegen den Staat als Eisenbahnunternehmer entstanden waren?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 12. April 1924 i. S. Deutsche Reichsbahn (Weil.) w. B. (R.). IV 881/23.

I. Landgericht Essen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Dem Kläger widerfuhr im Juli 1917, während er als Soldat zum Eisenbahndienst abkommandiert war, auf einem Bahnhof ein mit dem Eisenbahnbetrieb zusammenhängender Unfall, wobei er einen Fuß einbüßte.

Mit seiner Klage gegen den Preussischen Staat (Eisenbahnfiskus) verlangte er Ersatz des Verdienstausfalls und eine Rente, sowie Feststellung der Verpflichtung, ihm allen weiteren aus dem Unfall erwachsenden Schaden zu vergüten. Das Landgericht stellte durch Urteil vom 17. Mai 1920 antragsgemäß die Schadenersatzpflicht „nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes“ fest und erklärte den Leistungsanspruch

dem Grunde nach für gerechtfertigt. Nachdem dieser Spruch rechtskräftig geworden war, verfolgt der Kläger unter Bezifferung der Beträge den Anspruch weiter. Der Beklagte machte unter Hinweis auf §§ 86, 92 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 und § 767 BPO. darüber geltend, daß der Eisenbahnfiskus nicht mehr belangt, jedenfalls ein Anspruch aus dem Haftpflichtgesetz unter dem seit dem 1. April 1920 geltenden Rechte nicht mehr zuerkannt werden könne. Das Landgericht stimmte dieser Ansicht bei, erklärte durch Urteil vom 24. April 1922 den Klagenanspruch für erledigt und legte dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits auf. Auf Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe.

Als der Kläger aus dem Eisenbahnunfall vom 11. Juli 1917 auf Schadenersatz klagte, galt das Mannschafftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593), dessen § 41 bestimmte: „Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche. Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührentüssen auf die Militärverwaltung über.“

Stand dem Kläger aus dem Unfall auf Grund des Haftpflichtgesetzes ein Schadenersatzanspruch gegen den Preussischen Staat als Eisenbahnunternehmer zu, so wurde dieser durch den am 1. April 1920 erfolgten Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reiches (Staatsvertrag vom 31. März 1920, durch Reichsgesetz vom 30. April am 4. Mai 1920 verkündet, RGBl. S. 773) nicht beseitigt. Denn das Reich übernahm nach § 1 Nr. 2 des Vertrags das Eisenbahnunternehmen jedes Landes als Ganzes nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Nachdem das Landgericht am 17. Mai 1920 die Leistungsansprüche des Klägers dem Grunde nach für berechtigt erklärt, auch dem Feststellungsansprüche stattgegeben hatte, wurde am 21. Mai 1920 das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989) verkündet, das mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft trat (§ 92 Abs. 1). Sein § 86 enthält, verglichen mit § 41 des MannschW. von 1906, nur die eine sachliche Änderung, daß er an die Stelle der Militärverwaltung das Reich setzt. Wie vormalig das Gesetz von 1906, ließ das von 1920 dem durch Dienstbeschädigung Verletzten neben dem

öffentlichrechtlichen Versorgungsansprüche — gegen das Reich, früher gegen die Militärverwaltung — einen bürgerlichrechtlichen Schadensersatzanspruch — gegen Dritte, hier den Eisenbahnunternehmer gemäß dem Haftpflichtgesetz — offen (RGZ. Bb. 77 S. 367, Bb. 92 S. 401, 403, Bb. 102 S. 30, 35). Die mit Wirkung vom 1. April 1923 geltende Fassung des RVerföG. (Ges. vom 22. Juni/Vef. vom 30. Juni 1923, RGBl. I S. 513 523) legt den § 86 ausdrücklich und maßgebend in diesem Sinne aus, indem sie seinem Abs. 1 den Satz 2 hinzufügt: „Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207)“. Die Vorarbeiten des Änderungsgesetzes von 1923 bestätigen, daß der Zusatz zum § 86 Zweifel beseitigen solle, damit nicht Angehörige der früheren Wehrmacht schlechter gestellt würden als Zivilpersonen, und Beschädigte, die auf einer Reichsbahn verunglückt sind, sich nicht ungünstiger stellen als solche, denen gleiches auf einer andern Eisenbahn widerfährt. (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Anl. 5608 S. 13 Nr. 34.)

Mit Recht mißbilligt daher das Verfassungsgericht die im Landgerichtlichen Urteile vertretene Meinung, daß die §§ 86, 92 des ReichsverföG. die Rechtslage geändert, den urteilsmäßigen Schadensersatzanspruch des Klägers aus dem Reichshaftpflichtgesetz „erledigt“ hätten.